



# Satzungen des Heimatschutz Appenzell Ausserrhoden

## **Wesen**

1 Der Heimatschutz Appenzell A.Rh. ist eine Sektion des «Schweizer Heimatschutz» und anerkennt dessen Statuten. Er ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Obmanns.

## **Zweck**

2 Der Heimatschutz Appenzell A.Rh. will den Kanton als gewachsenen Lebensraum schützen, pflegen und unter Wahrung der Würde des Menschen sowie der Natur- und Kulturgüter weiterentwickeln. Er will namentlich:

- a. das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie die Kultur- und Naturdenkmäler vor Beeinträchtigung, Entstellung und Zerstörung bewahren.
- b. für eine harmonische Raumordnung und Baugestaltung eintreten.
- c. zielverwandte Bestrebungen im Bereiche des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, der Denkmalpflege sowie des Brauchtums, der Volkskunst und des überlieferten Handwerks fördern und unterstützen.

## **Mitgliedschaft**

3 Mitglied kann auf Anmeldung hin jedermann werden. Die Anmeldung schliesst die Anerkennung der Satzungen in sich. Behörden, Vereine, Gesellschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

## **Mitgliederbeitrag**

4 Der Jahresbeitrag für Einzel- und Kollektivmitglieder wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Im Jahresbeitrag ist das Abonnement der Zeitschrift «Heimatschutz» inbegriffen. Der Beitrag für Mitglieder unter 25 Jahren wird ermässigt.

## **Mitglieder-Pflichten**

5 Jedes Mitglied verpflichtet sich bestmöglich zu tatkräftigem Einstehen für die Grundsätze und Bestrebungen des Heimatschutzes in seiner Umgebung und namentlich zu rechtzeitiger Meldung drohender Schädigung an den Vorstand .

## **Ausschluss**

6 Mitglieder, die dem Zwecke des Heimatschutzes zuwiderhandeln oder dem Gedeihen desselben hinderlich sind, können von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Ebenso gilt die Mitgliedschaft als erloschen, wenn ein Jahresbeitrag verweigert wird.

## **Organe**

7 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der grosse Vorstand
- c. der kleine Vorstand
- d. die Rechnungsprüfer

## **Hauptversammlung**

8 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch den kleinen Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von mindestens zwanzig Mitgliedern einberufen. Die Festsetzung des Versammlungsortes ist dem kleinen Vorstand überlassen.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt auf die dem kleinen Vorstand gutscheinende Weise.

Anträge, welche auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen unmittelbar nach Ankündigung der Hauptversammlung beim Obmann eingehen.

Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Obmanns und die Rechnungsablage des Säckelmeisters entgegen; sie setzt den Jahresbeitrag fest; sie trifft die Neu- und Ergänzungswahlen; sie behandelt die Anträge der Tagesordnung und allfällige weitere Anregungen; sie fasst Beschluss über Abänderung oder Ergänzung der Satzungen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Die Abstimmung findet offen statt, sofern nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

## **Grosser Vorstand**

9 Der grosse Vorstand besteht aus dem Obmann und mindestens 16 weiteren Mitgliedern. Er wird von der Hauptversammlung unter möglichster Berücksichtigung aller Gemeinden auf je drei Jahre gewählt. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder und hat das Recht, sich in der Zwischenzeit nach Bedarf selbst zu ergänzen. Er ernennt aus seiner Mitte Statthalter, Säckelmeister und Schreiber.

Er wird vom Obmann einberufen, wenn grundsätzliche Fragen zu entscheiden sind oder der kleine Vorstand die Verantwortung nicht allein tragen will, insbesondere auch in Fragen von politischer Auswirkung. Auch wenn keine besonderen Traktanden für ihn vorliegen, soll er mindestens einmal im Jahr einberufen werden, um einen Meinungsaustausch zu pflegen oder um allfällige Aktionen wirksam zu gestalten.

Seine Mitglieder haben die Interessen des Heimatschutzes in ihrer Region zu wahren.

### **Kleiner Vorstand**

10 Der kleine Vorstand besteht aus Obmann, Statthalter, Säckelmeister, Schreiber und aus mindestens drei von ihm berufenen Mitgliedern des grossen Vorstandes. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern.

Er ist das leitende Organ. Er wird vom Obmann einberufen, wenn eines seiner Mitglieder es wünscht.

Er erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Hauptversammlung obliegen oder dem grossen Vorstand überwiesen wurden.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Heimatschutzes kann er die notwendigen Rechtsgeschäfte abschliessen, insbesondere auch An- und Verkauf von Grundstücken.

Er beschliesst Unterstützungs- oder Anerkennungsbeiträge.

Er kann die Geschäfte je nach ihrer Art an Mitglieder des grossen Vorstandes generell oder im Einzelfall delegieren.

Für besondere Aufgaben können Sachverständige beigezogen werden.

### **Rechnungsprüfer**

11 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf je drei Jahre gewählt. Sie haben alljährlich die Rechnung und die Geschäftsführung zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

### **Entschädigungen**

12 Für die Erledigung der allgemeinen Geschäfte sowie für die ordentlichen Sitzungen werden in der Regel keine Entschädigungen ausbezahlt. Für besonders belastende Tätigkeiten sowie bei Beanspruchung von Hilfspersonen kann der kleine Vorstand eine angemessene Entschädigung zusprechen.

**Unterschrifts-  
Berechtigung**

13 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Obmann oder Statthalter kollektiv mit Säckelmeister oder Schreiber. In dringenden Rechtsfällen haben Obmann und Statthalter Einzelunterschrift mit Meldung an den kleinen Vorstand.

**Verkehr mit Dritten**

14 Den Verkehr mit Dritten führt der Obmann oder das von ihm generell oder im Einzelfall bestimmte andere Mitglied des Vorstandes.

**Beratungen**

15 Der Heimatschutz Appenzell A. Rh. stellt sich Behörden und Privaten zur Begutachtung aller in seine Bestrebungen fallenden Geschäfte zur Verfügung.

Einfache Beratungen und Gutachten erfolgen in der Regel unentgeltlich. Für umfangreiche Arbeiten und vor allem bei Beanspruchung von Hilfspersonen oder Fachleuten können die Selbstkosten den Gesuchstellern überbunden werden.

**Einsprachen**

16 Der Heimatschutz Appenzell A. Rh. übernimmt allfällig ihm durch die Gesetzgebung zugewiesene Beratungs- oder Einsprachefunktionen.

**Revision der Satzungen**

17 Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmen.

**Auflösung**

18 Im Falle einer Auflösung hat der Auflösungsbeschluss Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Archivs zu enthalten.

Vermögen und Archiv sind im Sinne des aufgelösten Vereins zu verwenden.

**Inkrafttreten der  
Satzungen**

19 Diese Satzungen ersetzen die Satzungen vom 22. Mai 1965. Sie treten in Kraft am 15. April 1969.

Beschlossen von der Hauptversammlung in Bühler am 30. April 1968.

Der Obmann:

Rosmarie Nüesch-Gautschi

Der Schreiber:

Ernst Suhner